

RS OGH 1998/2/26 6Ob55/98a, 6Ob159/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

AußStrG §174 C1

AnerbenG §10

AnerbenG §12

Geo §532

Rechtssatz

Bei der in der Einantwortungsurkunde gemäß § 12 Abs 2 AnerbenG auszusprechende Verbücherungsanordnung betreffend die Eintragung von Pfandrechten im Grundbuch zur Sicherstellung des Abfindungsanspruchs des weichenden Erben (§ 10 AnerbenG) handelt es sich nicht um eine unanfechtbare Verbücherungsklausel, sondern um einen konstitutiven Beschluß des Abhandlungsgerichtes, den der Anerbe bekämpfen kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 55/98a

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 55/98a

- 6 Ob 159/05h

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 159/05h

Auch; Beisatz: Der Zuweisungsbeschluss bildet den Titel für die Eigentumseinverleibung. Dessen ungeachtet hat der Ausspruch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche der Miterben nach Anerbenrecht (Hier: Sicherstellung der Ansprüche des überlebenden Ehegatten nach Anerbenrecht) einen Titel zu schaffen. Die Verbücherungsanordnung betreffend derartige Sicherstellungen stellt einen konstitutiven Beschluss dar, der gleichzeitig mit der Einantwortung zu ergehen hat. (T1); Beisatz: Hier: Zur Rechtslage vor dem AußStr-BegleitG BGBl112/2003. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109583

Dokumentnummer

JJR_19980226_OGH0002_0060OB00055_98A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at